

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Behm, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/3261 –**

### **Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen gemäß der Fischereikontrollverordnung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Fischerei-Kontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009) sieht in Artikel 58 vor, dass alle Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen vom Fang bzw. der Ernte bis zum Einzelhandel rückverfolgbar sein sollen. Gemäß Artikel 58 Absatz 4 haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Marktteilnehmer über Systeme und Verfahren zur Identifizierung aller Marktteilnehmer verfügen, die ihnen Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen geliefert haben und an die diese Erzeugnisse geliefert wurden. Gemäß Artikel 124 tritt diese Regelung am 1. Januar 2011 in Kraft.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es entsprechend dem von der EU für die Landwirtschaft verfolgten „from farm to fork“-Ansatz und wie in der Fischereikontrollverordnung vorgesehen auch in der Fischereiwirtschaft sinnvoll ist, die chargengenaue Herkunftssicherung, die den Mengenstromnachweis bei Fisch in den Fokus rückt, zu gewährleisten und damit die Rückverfolgbarkeit von Fischereiprodukten herzustellen, um illegale Fischerei und Überfischung vermeiden und eine nachhaltige Fischerei für Handel und Verbraucher sicherstellen zu können, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hält den in Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (Fischerei-Kontrollverordnung) festgelegten Grundsatz, dass alle Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen vom Fang bzw. der Ernte bis zum Einzelhandel rückverfolgbar sein müssen, für sinnvoll. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die Information von Verbraucherinnen und Verbraucher über die Herkunft von Fischereierzeugnissen. Die Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen trägt zudem zu einer wirkungsvollen Fischereikontrolle und zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei bei.

Das Rückverfolgbarkeitssystem kann allerdings nur dann seine volle Wirkung entfalten, wenn es rechtlich und technisch durchführbar ist und eine harmonisierte Anwendung in den Mitgliedstaaten gewährleistet ist. Die dem System zugrunde liegenden Vorschriften müssen klar und eindeutig sein. Hierfür setzt sich die Bundesregierung bei den laufenden Verhandlungen über die Durchführungsbestimmungen zur Fischerei-Kontrollverordnung ein.

2. Ist es aus Sicht der Bundesregierung entsprechend Artikel 58 Absatz 4 der Fischerei-Kontrollverordnung gewährleistet, dass die Marktteilnehmer zum 1. Januar 2011 über Systeme und Verfahren zur Identifizierung aller Marktteilnehmer verfügen, die ihnen Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen geliefert haben und an die diese Erzeugnisse geliefert wurden?

Die Wirtschaftsbeteiligten sind schon jetzt verpflichtet, Informationen über die Marktteilnehmer, von denen sie Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen erstanden haben und an die diese Erzeugnisse geliefert wurden („eine Stufe vor, eine Stufe zurück“), vorzuhalten und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung zu stellen.\* Entsprechende Verfahren werden bereits angewendet. Ob mit Artikel 58 Absatz 4 der Kontrollverordnung eine darüber hinausgehende Verpflichtung eingeführt werden muss, ergibt sich nicht zwingend aus dieser Vorschrift. Aus Sicht der Bundesregierung muss der Verwaltungs- und Kostenaufwand einer eventuellen zusätzlichen Verpflichtung in einem angemessenen Verhältnis zu deren Nutzen stehen.

3. Wenn nein, geht die Bundesregierung davon aus, dass sich diese Systeme ohne Unterstützung der Bundesregierung und der Landesregierungen rechtzeitig oder verspätet selbstständig etablieren, oder sieht es die Bundesregierung als notwendig an, dass die Bundesregierung oder die Bundesländer die Marktteilnehmer dabei unterstützen?

Wie begründet die Bundesregierung diese Einschätzung?

Die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten haben die bereits bestehenden Verfahren ohne staatliche Unterstützung eingerichtet. Daher geht die Bundesregierung davon aus, dass auch bei einer Erweiterung der Systeme keine Flankierung durch Bund oder Länder erforderlich ist. Ob eine solche Erweiterung allerdings schon zum 1. Januar 2011 erfolgen könnte, ist angesichts der noch laufenden Verhandlungen zu den Durchführungsvorschriften fraglich. Die Bundesregierung drängt deshalb die EU-Kommission gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten, hier realistische Übergangsfristen vorzusehen.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es zur Unterstützung der Fischwirtschaft bei der Einhaltung der genannten Rückverfolgbarkeitsvorschriften sinnvoll ist, konkrete Projekte, die den in der Fischereikontrollverordnung verankerten Rückverfolgungsansatz umsetzen und die den Mengenstromnachweis bei Fisch in den Fokus rücken, zu unterstützen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hält Projekte der Wirtschaft im Bereich der Rückverfolgbarkeit für wünschenswert. Diese Projekte müssen allerdings die Einhaltung der Vorschriften der Kontrollverordnung in vollem Umfang gewährleisten.

---

\* Vergleiche Artikel 18 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

5. Welche Projekte im Bereich chargengenaue Herkunftssicherung werden seit der Verabschiedung der Fischereikontrollverordnung im Jahr 2009 durch die Bundesregierung aus welchen Fördermitteln unterstützt und gefördert?

Derzeit werden keine Projekte gefördert.

6. Aus welchen Gründen hat es 10 Monate gedauert, um über die im September 2009 bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) eingereichte Skizze für ein Modell- und Demonstrationsvorhaben „Nachhaltiger Wildfischfang mit chargengenaue Herkunftssicherung“ abschlägig zu entscheiden?

Die längere Bearbeitungsdauer ist darauf zurückzuführen, dass die eingereichte Skizze unvollständig war und die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erbetenen zusätzlichen Unterlagen nicht nachgereicht wurden. Die offizielle Ablehnung erfolgte daher erst am 6. Juli 2010.

7. Hält die Bundesregierung angesichts der kurzen Zeit zwischen Veröffentlichung der Fischereikontrollverordnung im November 2009 und dem Inkrafttreten der Rückverfolgbarkeitsvorschriften zum 1. Januar 2011 eine solch lange Bearbeitungsdauer für angemessen?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Hält es die Bundesregierung angesichts der Bedeutung des Rückverfolgbarkeitsansatzes für angemessen, eine Förderung des Modell- und Demonstrationsvorhabens „Nachhaltiger Wildfischfang mit chargengenaue Herkunftssicherung“ abzulehnen, ohne mit den Antragstellern vorher darüber zu sprechen, wie ihr Antrag möglicherweise nachgebessert werden kann, um eine Förderfähigkeit zu erreichen, und wenn ja, warum?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen. Es wurden mehrfach Gespräche zwischen der BLE und dem Antragsteller geführt.

9. Kann eine durch die BLE angenommene Einschätzung darüber, ob die Akteure der Fischerei später bereit sein werden, das durch das Modell- und Demonstrationsvorhaben avisierte Herkunftssicherungs- und Rückverfolgungssystem anzuwenden, aus Sicht der Bundesregierung Grundlage für eine Ablehnung von Förderprojekten sein, und wenn ja, warum?

Die eingereichte Skizze entsprach nicht der Richtlinie zur Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben im Bereich der Erhaltung und innovativen nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und musste deshalb abgelehnt werden.

